

RS Vwgh 2008/7/2 2007/08/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.2008

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2007/08/0196 E 2. April 2008 RS 2

Stammrechtssatz

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 142/2000 wurde ausdrücklich auf den Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld (und nicht mehr länger auf jenen des Eintrittes der Arbeitslosigkeit, vgl. die Fassung BGBl. Nr. 201/1996, ebenso wie die vorherigen Fassungen, dargestellt im hg. Erkenntnis vom 22. Oktober 1996,96/08/0125) abgestellt. Die dadurch eindeutig festgelegten Zeiträume von Beschäftigung und gleichzeitigem Studium lassen auch in Härtefällen grundsätzlich keinen Interpretationsspielraum zu [vgl. dazu auch Weikinger (Hrsg.), Arbeitslosenversicherungsgesetz, Loseblattausgabe, Lieferung März 2005, Kap 2-60].

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007080096.X02

Im RIS seit

05.08.2008

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at